



Beschlussvorlage Kreistag

Vorlagen-Nr.: 712/2024

Dezernat: 0.10 Landrat	Datum: 30.04.2024
Amt: 0.80 Amt für Rechts- und Kreisangelegenheiten	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	13.05.2024	Vorberatung
Kreistag Altmarkkreis Salzwedel	27.05.2024	Entscheidung

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist nach Vorberatung durch den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Salzwedel, den 02.05.24

Kanitz
Landrat

Gegenstand der Vorlage

Benennung einer/s Wahlbevollmächtigten nebst Stellvertreter/in für den Ausschuss zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Magdeburg

Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils derzeit gültigen Fassung)

§ 26 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 7 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes (AG VwGO LSA);
§ 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. §§ 5, 7 Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Als Wahlbevollmächtigte/r für die Bildung des Ausschusses zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Magdeburg wurde (...) gewählt.

Zur/Zum Stellvertreter/in wurde (...) gewählt.

Begründung

Für die 5-jährige Wahlperiode der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, die am 09.02.2025 beginnt, sind Wahlen durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 AG VwGO LSA ist dafür zunächst ein Ausschuss zu bestellen, für welchen die Vertretungskörperschaften der Landkreise und kreisfreien Städte des Verwaltungsbezirkes je eine bzw. einen Wahlbevollmächtigte(n) und einen/eine Vertreter/-in zu wählen haben.

Dieser Ausschuss wählt sodann die Vertrauensleute nach § 26 Abs. 2 VwGO für den eigentlichen Wahlausschuss, der zunächst die Zahl der Wahlvorschläge, die jeder Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt zu erbringen hat, bestimmt.

Die zu wählenden Wahlbevollmächtigten müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche/r Richterinnen/Richter gemäß §§ 20 ff. VwGO erfüllen. Das bedeutet u.a., dass sie das 25. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz im Altmarkkreis Salzwedel haben sollen. Es darf kein Ausschluss nach § 21 VwGO, insbesondere durch Richterspruch oder wegen Vermögensverfall gegeben sein. Sie dürfen insbesondere nicht als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt oder Mitglied der Landesregierung sein.

Mit Schreiben vom 05.04.2024 hat der Präsident des Verwaltungsgerichtes Magdeburg den Altmarkkreis gebeten, die Wahl einer/eines Wahlbevollmächtigten und einer/eines Vertreterin/Vertreters durchführen zu lassen und die Namen der Gewählten kurzfristig mitzuteilen.